

LOHNTAFEL

für die ArbeitnehmerInnen in der österreichischen Zuckerindustrie

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Zuckerindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Agrar - Nahrung - Genuss, 1080 Wien, Albertgasse 35, gem. § 11 Ziffer 2 des Rahmenkollektivvertrages für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs vom 29. März 1963, in der jeweils geltenden Fassung.

I. Geltungstermin

Diese Lohn tafel tritt mit **1. September 2000** in Kraft. Damit tritt die Lohn tafel vom 1. September 1999 außer Kraft.

II. Monatslöhne

Nachstehende Lohnsätze gelten auf Basis einer 38stündigen Arbeitswoche.

| Kategorie | Monatslohn / ATS |
|---|------------------|
| ProfessionistInnen und FacharbeiterInnen | |
| 1. | 24.684,00 |
| 1a. | 23.512,50 |
| 1b. | 22.770,00 |
| 1c. bis längstens 4 Jahre ununterbrochene Beschäftigung | 22.110,00 |
| 1d. bis längstens 3 Jahre ununterbrochene Beschäftigung | 21.351,00 |
| Angelernte ZuckerarbeiterInnen und ZuckerarbeiterInnen mit unbefristeten Arbeitsverhältnissen | |
| 2s Angelernte ZuckerarbeiterInnen | 21.186,00 |
| 2. Angelernte ZuckerarbeiterInnen | 19.156,50 |
| 2a. Angelernte ZuckerarbeiterInnen | 18.562,50 |
| 2b. Angelernte ZuckerarbeiterInnen | 17.044,50 |
| ZuckerarbeiterInnen mit befristeten Arbeitsverhältnissen | |
| 3. ZuckerarbeiterInnen ohne besondere Anlernzeit für nicht besonders qualifizierte Arbeiten bis längstens 1 Jahr ununterbrochene Beschäftigung | 15.856,50 |

| | |
|----------------------|-----------|
| 4. Lehrlinge | |
| Lehrlinge im 1. Jahr | 7.474,50 |
| Lehrlinge im 2. Jahr | 9.603,00 |
| Lehrlinge im 3. Jahr | 13.876,50 |
| Lehrlinge im 4. Jahr | 16.005,00 |

Zum Zwecke der Berechnung einer Normalarbeitsstunde ist der Monatslohn der ArbeitnehmerInnen durch 165 zu teilen.

Zur Ermittlung der Überstundengrundvergütung und der Grundlage für die Berechnung der Überstundenzuschläge ist der Monatslohn der ArbeitnehmerInnen durch 142,5 zu teilen.

III. Dienstalterszulage (DAZ)

- Allen unbefristet beschäftigten ArbeitnehmerInnen gebührt eine Dienstalterszulage (DAZ). Der Anspruch besteht unabhängig von der jeweiligen Einstufung der ArbeitnehmerInnen in die Lohnkategorien. Die DAZ hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung sämtlicher Entgeltarten zu berücksichtigen. Die Höhe der Dienstalterszulage wird wie folgt festgelegt:

| vollendetes Dienstjahr | ATS/Monat |
|------------------------|-----------|
| 1. | 900,00 |
| 6. | 2.607,00 |
| 8. | 2.739,00 |
| 10. | 2.871,00 |
| 12. | 3.019,50 |
| 14. | 3.118,50 |
| 16. | 3.250,50 |
| 18. | 3.349,50 |
| 20. | 3.597,00 |
| 22. | 3.778,50 |
| 24. | 3.910,50 |
| 26. | 4.026,00 |
| 28. | 4.158,00 |
| 30. | 4.521,00 |
| 32. | 4.669,50 |
| 34. | 4.801,50 |

- ArbeitnehmerInnen, die Anspruch auf DAZ gem. Z. 1 haben, erhalten nach Vollendung des 1. Dienstjahres eine fixe Zulage gem. Tabelle Punkt 1, 1. Dienstjahr, 14mal im Kalenderjahr. Die Zulage nach dem vollendeten 1. Dienstjahr ist weder bei der Berechnung des Normalstundenlohnes, noch bei der Ermittlung der Überstundengrundvergütung sowie der Zuschläge gem. § 10 und der Zulage gem. § 12 Rahmenkollektivvertrag für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs vom 29. März 1963, in der jeweils geltenden Fassung (Rahmenkollektivvertrag) zu berücksichtigen.
- Die erstmalige Gewährung bzw. die Umstufung in die jeweils nächsthöhere DAZ-Gruppe erfolgt grundsätzlich zu zwei jährlichen Stichtagen (1.4./1.9.), wofür folgende Regelungen gelten: Bei Vollendung der anspruchsbegründenden Dienstzeit im ersten Kalenderhalbjahr

wird die (nächst höhere) DAZ-Gruppe ab 1.4. gewährt, bei Vollendung im zweiten Halbjahr ab 1.9. des jeweiligen Kalenderjahres.

Mittels Betriebsvereinbarung kann die Ein- oder Umstufung in die jeweilige DAZ-Gruppe auch mit dem dem (fiktiven) Eintritt folgenden Monatsersten erfolgen.

IV. Zehrgelder

1. Gemäß § 13 Ziffern 2 und 3 des Rahmenkollektivvertrages für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs vom 29. März 1963, in der jeweils geltenden Fassung, werden im folgenden Zehrgelder und Übernachtungskosten festgelegt:

2. ArbeitnehmerInnen, die vom Betrieb zu einer auswärtigen Beschäftigung im Inland entsandt werden, erhalten als tägliche Vergütung:

| | |
|---|--------|
| | ATS |
| a. bei einer dreistündigen ununterbrochenen Abwesenheit | 134,00 |
| für jede weitere Stunde | 35,00 |
| höchstens jedoch pro Tag | 414,00 |

| | |
|---|--------|
| b. sollte ein/e ArbeitnehmerIn während der betrieblich festgesetzten Mittagspause zu einer auswärtigen Beschäftigung entsandt werden, so erhält diese/r, sofern ihm/ihr keine höhere Vergütung gem. lit. a. zusteht, eine Vergütung von | 207,00 |
|---|--------|

3. Bei Dienstreisen ins Ausland richtet sich die Höhe der Zehrgelder und Übernachtungskosten nach den Bundesbediensteten gewährten Sätzen der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland.

V. Zuschläge

Für die Dauer der Zuckerrübenkampagne gebührt bei Schichtbetrieb für die Zeit von 20:00 bis 22:00 Uhr für jede im Rahmen der wöchentlichen Normalarbeitszeit liegende Arbeitsstunde an Werktagen ein Zuschlag von 30 %, an Sonntagen von 150 %, an Feiertagen von 200 %. Für Überstunden in dieser Zeit gebührt an Werktagen ein Zuschlag von 100 %.

VI. Nachtarbeit

Die Bestimmungen des § 9 a Rahmenkollektivvertrag der Nahrungs- und Genussmittelindustrie treten für die Zuckerindustrie bereits mit 1. September 1998 in Kraft.

Wien, am 28. September 2000

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH

Dr. BLASS

VERBAND DER ZUCKERINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. MARIHART

Dr. BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT AGRAR - NAHRUNG - GENUSS

Vorsitzender

Zentralsekretär

Dr. SIMPERL

MACHO